

3. In welchem Umfange darf im Berufungsurteil auf die Gründe des ersten Urteils verwiesen werden?

II. Straffenat. Ur. v. 9. November 1931 g. S. II 515/31.

I. Schöffengericht Königsberg (Pr.).

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Im Urteil des Berufungsgerichts heißt es: „Die erneute Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat in tatsächlicher Beziehung im wesentlichen ganz denselben Sachverhalt ergeben wie in der Vorinstanz. Es wird daher zum Zwecke der Sachdarstellung auf die Gründe des Vorderurteils Bezug genommen, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden Ergänzungen ergeben“. In „dem Nachfolgenden“ sind Angaben als Ergänzungen nicht hervorgehoben. Das Berufungsgericht hat es dem Leser überlassen, durch Vergleichen der beiden Urteile die Abweichungen klarzustellen.

Eine solche Bezugnahme ist unzulässig. Das Gebot des § 267 StPO., daß die Urteilsgründe die maßgeblichen Tatsachen angeben müssen, ist zwingend. Eine Verweisung auf andere Urteile, wie sie für den Tatbestand von Urteilen des Zivilprozesses in gewissem Umfange in Betracht kommen kann, ist dem Strafprozeß fremd (vgl. RGSt. Bd. 62 S. 216). Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts allerdings für eine Bezugnahme im Berufungsurteil auf die Gründe des ersten Urteils anerkannt (vgl. RGSt. Bd. 59 S. 78 und S. 427). Aber die Voraussetzung ist, daß genau und zweifelsfrei angegeben wird, in welchem Umfang das Berufungsgericht die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des ersten

Urteils für zutreffend erachtet und übernimmt. Die Gesamtfeststellung darf nicht unsicher gestaltet werden. Das ist aber im vorliegenden Falle geschehen. Unklar ist zunächst schon die Wendung, die neue Hauptverhandlung habe „im wesentlichen“ denselben Sachverhalt ergeben; denn damit ist nicht klargestellt, welche Teile der schöffengerichtlichen Feststellungen vom Berufungsgericht als unwesentlich angesehen und deshalb in die Bezugnahme nicht mit aufgenommen worden sind. Vor allem aber geht es nicht an, ganz allgemein auf die „Sachdarstellung“ zu verweisen, weil die Strafprozeßordnung nicht, wie die Zivilprozeßordnung, eine Trennung von Tatbestand und Entscheidungsgründen kennt und § 267 Abs. 1 StPO. sogar ausdrücklich vorschreibt, daß diejenigen Tatsachen angegeben werden, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, somit schon in der „Sachdarstellung“ ein Teil der Rechtsauffassung wiedergegeben werden soll, und sich deshalb eine reine Scheidung zwischen den tatsächlichen Feststellungen und den Rechtsausführungen in einem Strafurteil im allgemeinen nicht finden wird. Es muß deshalb, wenn, wie hier, eine Übereinstimmung „in tatsächlicher Beziehung“ vorliegt, eine Verweisung nicht auf den „Sachverhalt“, sondern auf die genau angegebenen Stellen des ersten Urteils erfolgen, die die übernommenen tatsächlichen Feststellungen wiedergeben. Unzulässig ist es aber ferner, auf Teile des ersten Urteils mit der Einschränkung zu verweisen, „soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden Ergänzungen ergeben“. Denn damit wird die Beurteilung, welche in dem nachfolgenden Teile des Berufungsurteils enthaltenen Angaben das erste Urteil ergänzen sollen, dem Leser überlassen, während eine genaue, jeden Zweifel ausschließende Erklärung hierüber gerade die Aufgabe des Gerichts ist. Bei den strengen Vorschriften über die Begründung des Rechtsmittels der Revision kann eine Ungenauigkeit in diesem Punkte die Rechte der Beteiligten, des Angeklagten, des Nebenklägers und des Staatsanwalts, erheblich beeinträchtigen.

Solche Bezugnahmen des Berufungsurteils auf Teile des ersten Urteils sind eine Ausnahme der für den Strafprozeß sonst unbedingt geltenden Regel, daß jedes Urteil aus sich heraus verständlich sein soll. Sie dürfen deshalb auch die Gewinnung eines Gesamtbildes nicht dadurch erschweren oder gar unmöglich machen, daß der Leser sich erst die einzelnen Teile aus den beiden Urteilen zusammen-

stellen muß. Denn auch hierdurch wird die Gesamtfeststellung unsicher und zweifelhaft.

Das führt im vorliegenden Falle zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.